



Botschaft des Regierungsrats zum Nachtrag zum Behördengesetz

13. Oktober 2015

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Behördengesetz mit dem Antrag,
auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

I. AUSGANGSLAGE	3
1. Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)	3
2. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)	3
3. Motion	3
II. ZIELE DER REVISION	3
III. REVISIONSPUNKTE	4
4. Behördengesetz	4
4.1 Art. 4 Präsidialzulagen	4
4.2 Art. 11 Abs. 1 und 2 Sitzungsgelder	4
4.3 Art. 9 Abs. 1 Bst. d Entlohnung der Gerichtspräsidien	5
5. Kantonsratsgesetz	5
5.1 Art. 11 Abs. 2 Berücksichtigung und Unterstützung	5
IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REVISION	6
V. ZEITPLAN	6
VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN	7

I. AUSGANGSLAGE

1. Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Das Behördengesetz regelt die Entlohnung des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien, die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden und die Entschädigung der Kommissionen. Die Behördenmitglieder werden mit einem Fixum und/oder einem Taggeld entschädigt. Die Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates wurde seit Inkrafttreten des Behördengesetzes im Jahr 1999 nie angepasst.

2. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)

Im Kantonsratsgesetz wurde per 21. April 2005 eine Entschädigung der Fraktionen und deren Mitglieder eingeführt. Die Entschädigungen sind seit zehn Jahren unverändert gültig.

3. Motion

Mit der Motion vom 12. März 2015 (52.15.01) an den Regierungsrat ersuchen die Motionäre, das Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999 (Behördengesetz; GDB 130.4) und das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2015 (Kantonsratsgesetz; GDB 132.1) anzupassen. Inhalt der Motion ist die Erhöhung der Päsidualzulagen sowie die Erhöhung der Sitzungsgelder für die nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder sowie eine Anpassung der Entschädigung an die Fraktionen.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 (Nr. 429) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Motion betreffend Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen zu überweisen. Der Kantonsrat folgte an der Sitzung vom 27. Mai 2015 dem Antrag des Regierungsrats und überwies die Motion mit 30 Stimmen zu 19 Stimmen (bei 2 Enthaltungen).

II. ZIELE DER REVISION

Mit der Vorlage soll die Motion betreffend Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen umgesetzt werden.

Da aufgrund der erwähnten Motionsumsetzung Anpassungen im Behördengesetz notwendig werden, soll zudem im selben Revisionschritt die Entschädigung des Präsidiums der Steuerrekurskommission im Behördengesetz nachgeführt werden; die Anpassung ist eine Folge aus der Evaluation der Justizreform.

III. REVISIONSPUNKTE

4. Behördengesetz

4.1 Art. 4 Präsidialzulagen

Aktuell erhält die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats eine jährlich, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 4 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 800.–.

Neu sollen die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 7 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 1 200.– erhalten. Diese Beträge entsprechen den Forderungen der Motionäre.

Ein Vergleich der Präsidialzulagen zeigt, dass sich der Kanton Obwalden mit den neuen Entschädigungen an die umliegenden Kantone angleicht, wobei aber bis auf Uri nach wie vor die tiefsten Entschädigungen ausbezahlt würden:

	OW aktuell	OW gem. Vorlage	NW	LU	UR	GL
Präsidium in Fr.	4 000.–	7 000.–	10 000.–	12 000.–	Doppeltes Sitzungsgeld	9 380.–
Vizepräsidium in Fr.	800.–	1 200.–	2 000.–			

Tabelle 1: Vergleich Präsidialzulagen

4.2 Art. 11 Abs. 1 und 2 Sitzungsgelder

Aktuell erhalten die nebenamtlichen Behördenmitglieder und die Kommissionsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen folgende Taggelder: Mitglieder aus Engelberg Fr. 150.– für den halben Tag und Fr. 200.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 130.– bzw. Fr. 180.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120.– bzw. Fr. 170.–.

Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 100.–.

Neu sollen folgende Regelungen gelten: Die nebenamtlichen Behördenmitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 200.– für den halben Tag und Fr. 250.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 180.– bzw. Fr. 230.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 170.– bzw. Fr. 220.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten wie bisher als pauschale Entschädigung der Spesen.

Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission soll neu für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 200.– erhalten.

Diese Beträge decken sich mit den Forderungen der Motionäre.

Entsprechend wird das Taggeld der nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen um jeweils Fr. 50.– erhöht. Dies entspricht für die halben Tage in Engelberg einer Erhöhung von rund 33 Prozent, in Lungern einer Erhöhung von rund 38 Prozent und für die übrigen Gemeinden einer Erhöhung von rund 42 Prozent.

Die Zulage für die Präsidentin oder den Präsidenten wird um Fr. 100.– (100%) erhöht.

Mit der neuen Regelung würden die Sitzungsgelder im Kanton Obwalden nach wie vor über denjenigen von Uri und Glarus liegen, aber unter denjenigen von Luzern und Nidwalden. Insbe-

sondere weil die Kantone Nidwalden und Luzern eine jährliche Pauschalentschädigung von Kantonsrats- bzw. Landrats-Mitgliedern in der Höhe von Fr. 5 000.– (NW) und Fr. 6 000.– (LU) kennen:

	OW aktuell	OW gemäss Vorlage	NW	LU	UR	GL
Ganzer Tag in Fr.	170.– bis 200.–	220.– bis 250.–	320.–	300.–	160.–	–
Halber Tag in Fr.	120.– bis 150.–	170.– bis 200.–	160.–	150.–	105.–	150.–
Besonderes			Sitzungsdauer unter 2 Std.: Fr. 80.–	Abendsitzung: Fr. 75.–		jeweils halbtägige Sitzungen
Pauschalentschädigung			5 000.–	6 000.–		
Zulage Präsidium	100.–	200.–	Zuschlag 50% mind. 80.–	Doppeltes Sitzungsgeld	78.–	Doppeltes Sitzungsgeld

Tabelle 2: Vergleich Sitzungsgelder

4.3 Art. 9 Abs. 1 Bst. d Entlohnung der Gerichtspräsidien

Die Evaluation der Justizreform hat gesetzgeberisch geklärt, dass die Steuerrekurskommission als unabhängiges Gericht zu gelten hat (Art. 10a Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 [GOG; GDB 134.1]). Das Präsidium der Steuerrekurskommission ist demnach ein nebenamtliches Gerichtspräsidium. Die Kommission ist schon heute wie ein Gericht organisiert.

Mit der Definition als Gericht richtet sich die Entschädigung im Behördengesetz nach dem Abschnitt über die richterlichen Behörden. Klar ist, dass die Mitglieder nach Art. 10 des Behördengesetzes entschädigt werden. Für das Präsidium regelt das Behördengesetz aber die Entschädigung nicht. In diesem Sinne handelt es sich hier um eine Nachführung zur Evaluation der Justizreform.

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Entschädigung des Präsidiums nach dem Lohn eines Kantonsgerichtspräsidiums richtet (Art. 9 Abs. 1 Bst. c Behördengesetz) und 90 Prozent des Maximallohns der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders betragen soll.

Da es sich lediglich um eine Nachführung zur Evaluation der Justizreform handelt, wird die nämliche Entschädigung bereits heute über einen analogen Vertrag geregelt.

5. Kantonsratsgesetz

5.1 Art. 11 Abs. 2 Berücksichtigung und Unterstützung

Aktuell erhält jede Fraktion einen Grundbetrag von Fr. 3 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 200.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 300.–.

Gemäss Revisionsvorlage soll jede Fraktion jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 500.– erhalten. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 500.–.

Diese Beträge entsprechen der Forderung der Motionäre.

Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen würden die Fraktionsentschädigungen im Kanton Obwalden über denjenigen von Uri und Glarus liegen, aber unter denjenigen von Nidwalden und Luzern. Wobei die deutlich höhere Abgeltung in Luzern auch auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: Der Kantonsrat des Kantons Luzerns tagt fast doppelt so oft wie in den übrigen Vergleichs-Kantonen. Zudem besteht der Kantonsrat auch aus doppelt so vielen Mitgliedern wie in den übrigen Kantonen, was sich in grösseren Fraktionen niederschlägt.

	OW aktuell	OW gemäss Vorlage	NW	LU	UR	GL
Grundbeitrag in Fr.	3 000.–	4 000.–	4 500.–	15 000.–	3 000.–	0
Pro Mitglied in Fr.	200.–	500.–	700.–	1 000.–	150.–	0
Mitglied ohne Fraktion in Fr.	300.–	500.–	700.–	1 000.–	200.–	0

Tabelle 3: Vergleich Fraktionsentschädigungen

IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REVISION

Gemäss Angabe des Ratssekretariats ist aufgrund der Erhöhung der Päsidualzulagen und der Erhöhung der Sitzungsgelder für die Behördenmitglieder bzw. Kommissionsmitglieder sowie der Erhöhung der Entschädigung an die Fraktionen mit jährlichen Mehrkosten von total Fr. 44 900.– zu rechnen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Fraktionen:	Fr. 5 000.–
Fraktionen Mitglieder	Fr. 16 500.–
Präsidium	Fr. 3 000.–
Vizepräsidium	Fr. 400.–
Sitzungsgelder	Fr. 20 000.–
Total	Fr. 44 900.–

Tabelle 4: Mehrkosten Anpassung Entschädigungen

Das Präsidium der Steuerrekurskommission benötigt schätzungsweise ein Pensum von 5 Prozent. Es soll – wie bisher – eine stundenweise Entschädigung erfolgen. Da das Präsidium seine Infrastruktur selber organisieren muss, ist mit der Entschädigung eine Büropauschale verbunden. Der Mehraufwand ist mangels Erfahrungszahlen schwierig abzuschätzen, dürfte sich aber im Bereich von Fr. 7 000.– bewegen.

V. ZEITPLAN

Es macht Sinn, dass das revidierte Behördengesetz und Kantonsratsgesetz zu Beginn eines neuen Amtsjahres des Kantonsrats in Kraft tritt. Der Terminplan ist dementsprechend wie folgt vorzusehen:

Was	Termine
Kantonsrat, 1. Lesung	10. März 2016
Kantonsrat, 2. Lesung	14. April 2016
Inkrafttreten	1. Juli 2016

Tabelle 5: Zeitplan

Es handelt sich um die Umsetzung einer Motion, welche vom Parlament überwiesen wurde und deren Inhalt keine weiteren Interessen- oder Personenkreise betreffen. Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde deshalb verzichtet.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Bezüglich Neuregelung zur Steuerrekurskommission empfiehlt der Regierungsrat die vorgeschlagene Änderung in Art. 9 Abs. 1 des Behördengesetzes anzunehmen, da es sich lediglich um eine Nachführung zur Evaluation der Justizreform handelt.

Mit der Entschädigung für die Kommissionsmitglieder, das Ratspräsidium und Ratsvizepräsidium soll geleistete Arbeit für die Allgemeinheit abgegolten werden. Die Fraktionsentschädigung soll dem Mehraufwand der Fraktionen Rechnung tragen. Sie stellt somit vielmehr einen Unterstützungsbeitrag als eine Abgeltung dar.

Auch mit den in der Vorlage aufgeführten Anpassungen reihen sich die Entschädigungen des Kantons Obwalden in die Grössenordnungen der vergleichbaren und umliegenden Kantone ein. Von einer aufwandgerechten Honorierung kann nach wie vor nicht die Rede sein. Der Milizgedanke und eine starke ehrenamtliche Komponente bleiben gewahrt.

Gleichzeitig macht der Regierungsrat auf das defizitäre Budget 2016 und auf die zu erwartende Entwicklung der Kantonsfinanzen in den nächsten Jahren aufmerksam. Er verzichtet jedoch darauf, eine Empfehlung auszusprechen.

Anhang:

– Nachtrag Behördengesetz (Synopsis)